

# VAT Newsletter

## Aktuelle Themen und Fragestellungen rund um die Mehrwertsteuer

Juni 2025

### NEUES VOM EUGH

#### Einfuhrmehrwertsteuer bei der Wiedereinfuhr von Gegenständen

*EuGH, Urteil vom 12. Juni 2025 – Rs. C-125/24 - Palmstrale*

Das EuGH-Urteil betrifft die Frage, ob ein Vorgang der Wiedereinfuhr von Pferden in das Gebiet der Europäischen Union der Mehrwertsteuer unterliegt.

#### Sachverhalt

Vorliegend ging es um die Wiedereinfuhr von Pferden in die EU durch AA, die diese zuvor zu Turnieren nach Norwegen verbracht hatte. Bei der Rückkehr nach Schweden wurden die Pferde nicht ordnungsgemäß gestellt oder zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet. Die schwedische Zollverwaltung verlangte daraufhin Mehrwertsteuer, obwohl keine Einfuhrabgaben erhoben wurden. AA legte gegen diese Entscheidung Rechtsmittel ein, die bis zum Obersten Verwaltungsgericht Schweden führten. Das Gericht fragte den EuGH, ob die Nichterfüllung formaler Verpflichtungen der Mehrwertsteuerbefreiung bei Wiedereinfuhr entgegensteht.

### Entscheidungsgründe

Der EuGH entschied, dass die Nichterfüllung formaler Verpflichtungen, wie die Gestellung und Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, der Mehrwertsteuerbefreiung bei Wiedereinfuhr nicht entgegensteht, sofern kein Täuschungsversuch vorliegt. Die wesentlichen Punkte der Entscheidung sind:

Mehrwertsteuerbefreiung: Art. 143 Abs. 1 Buchst. e der Mehrwertsteuerrichtlinie sieht die Befreiung von der Mehrwertsteuer für die Wiedereinfuhr von Gegenständen vor, die unter eine Zollbefreiung fallen und in dem Zustand wieder eingeführt werden, in dem sie ausgeführt wurden.

Zollkodex und formale Verpflichtungen: Art. 86 Abs. 6 des Zollkodex ermöglicht die Befreiung von Einfuhrabgaben auch bei Nichterfüllung formaler Verpflichtungen, sofern kein Täuschungsversuch vorliegt. Dies gilt auch für die Mehrwertsteuerbefreiung.

Guter Glaube und Fahrlässigkeit: Der 38. Erwägungsgrund des Zollkodex betont, dass die Folgen fahrlässigen Verhaltens auf ein Mindestmaß abgemildert werden sollen, wenn der Beteiligte gutgläubig ist.

### Inhalt

#### Neues vom EuGH

[Einfuhrmehrwertsteuer bei der Wiedereinfuhr von Gegenständen](#)

#### Neues vom BFH

[Eingang in den Wirtschaftskreislauf der Union](#)

[Unentgeltliche Trocknung fremder Holzhackschnitzel](#)

[Aufteilung eines Gesamtentgelts in der Systemgastronomie](#)

[Umsatzsteuerpflicht der Schutzmaskenpauschale](#)

#### Neues vom BMF

[Bestätigung einer ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer](#)

#### Neues von den FG

[Vorsteuerabzug bei Sachgründung einer GmbH](#)

[Zahlung für die Eingehung eines Vertrags mit einer Geldverbindlichkeit](#)

#### Sonstiges

[Kündigung eines Leasingvertrags](#)

#### Aus aller Welt

[TaxNewsFlash Indirect Tax](#)

Keine Täuschung: Im vorliegenden Fall wurde kein Täuschungsversuch festgestellt, sodass die Befreiung von der Mehrwertsteuer gewährt werden kann, trotz der Nichterfüllung formaler Anforderungen.

#### Bitte beachten Sie:

Die Entscheidung erging wiederum zu einer Frage der Abgrenzung bei der Einfuhr zum Thema Zoll und Einfuhrumsatzsteuer (EUSt) und der Anwendung der strengen formalisierten Zollvorschriften für die EUSt (vgl. zu der Thematik bereits: EuGH-Urteile vom 18. Januar 2024, C-791/22, vom 7. April 2022, C-489/20, vom 3. März 2021, C-7/20, vom 10. Juli 2019, C-26/18). Im Streitfall ergab sich die Problematik bei der Wiedereinfuhr von Turnierpferden aus Norwegen in die EU, bei denen sich der Einführer nicht an die formellen Pflichten (Gestellung der Pferde und Zollanmeldung mit Be-antragung der Zoll- und EUSt-Befreiung) gehalten hat und bei einer Zollkontrolle angehalten worden war. Die Entscheidung des EuGH belegt erneut, dass der EuGH die formellen Voraussetzungen einer Norm grundsätzlich nicht im Vordergrund sieht, sondern sich in erster Linie an die materiellen Vorgaben hält. Allerdings beurteilt der EuGH den Sachverhalt, anders als die Generalanwältin in ihren Schlussanträgen vom 6. März 2025, nicht losgelöst von den zollrechtlichen Vorschriften. Die Generalanwältin hatte noch mehr Wert daraufgelegt, dass durch die Wiedereinfuhr der Turnierpferde kein Besteuerungswürdiger Verbrauch eingetreten sei (Rn. 35). Der EuGH orientierte sich, wie dies die Praxis seit Jahrzehnten in vielen Fällen bei der Einfuhr aus praktischen Gründen macht, an den zollrechtlichen Vorschriften bei der Einfuhr und befand, dass auch für die EUSt der Art. 86 Abs. 6 UZK maßgebend sei. Es komme für die Lösung des Falles also

darauf an, ob der Einführer in gutem Glauben gehandelt habe und nur ein fahrlässiger Verstoß der Pflichten bei der Einfuhr vorgelegen habe. Wie die Generalanwältin zu Recht betont hat (Rn. 44ff.) werden mit dieser Verfahrensweise alle Probleme des Zollrechts in die EUSt getragen. Bemerkenswert sind hier die Ausführungen zu der Frage, wann ein Täuschungsversuch vorliegt. Sie meint, ein solcher liege vor, wenn der Einführer die zollrechtlichen Verpflichtungen, gegen die er verstoßen habe, kannte oder grob fahrlässig nicht kannte. Es müssten objektive Anknüpfungspunkte für die subjektiven Umstände des (Nicht-) Wissens bzw. Sich-Aufdrängens gegeben sein. Dabei komme den Begleitumständen ein hoher Stellenwert zu. Dies gelte insbesondere bei grundsätzlich neutralen Verhaltensweisen ohne objektiven Aussagegehalt (wie z. B. das Passieren einer Zollstelle ohne anzuhalten). Bei professionellen Wirtschaftsteilnehmern spreche vieles dafür, eine Kenntnis der zollrechtlichen Verpflichtungen zu vermuten. Jemand, der seine Pferde ordnungsgemäß ausführe, kenne offenbar die zollrechtlichen Vorschriften. Dann dürfte es naheliegen, dass er auch weiß, dass er seine Pferde wieder ordnungsgemäß einzuführen hat. Kannte der Einführer aber seine zollrechtliche Pflicht (z. B. zur Zollanmeldung und Gestellung) oder kannte er sie grob fahrlässig nicht, ist ein Verstoß gegen diese Pflicht in der Regel auch ein Täuschungsversuch. Etwas anderes könnte in Fällen höherer Gewalt oder akuter Notlagen gelten, in denen außer dem Verstoß gegen die zollrechtlichen Pflichten für den Betroffenen keine vernünftige, rechtlich anzuerkennende Handlungsalternative besteht. Diese Ausführungen der Generalanwältin hat der EuGH nicht weiter kommentiert und lediglich lapidar festgestellt, dass sich aus der Vorlageentscheidung nicht ergebe, dass der Einführer

einen Täuschungsversuch unternommen habe (Rn. 38). Insofern ließ sich der EuGH nicht aus der Reserve locken und hat (leider) keine weiteren Ausführungen zum Thema „Täuschungsversuch“ gemacht, sondern hat es dem Vorlagegericht überlassen zu klären, ob die Nichterfüllung formaler Verpflichtungen auf bloßer Fahrlässigkeit beruht, die den guten Glauben nicht in Frage stelle.

#### NEUES VOM BFH

##### Eingang in den Wirtschaftskreislauf der Union

BFH, Beschluss vom 18. Februar 2025, VII R 17/22

Die BFH-Vorlage an den EuGH betrifft die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Gegenstand in den Wirtschaftskreislauf der Union gelangt.

##### Sachverhalt

Der Kläger, wohnhaft in der Schweiz, brachte ein Segelboot ohne Zollabfertigung nach Deutschland, um Wartungsarbeiten durchführen zu lassen. Das Hauptzollamt erhob daraufhin Zoll und Einfuhrumsatzsteuer. Der Kläger legte Einspruch ein, der erfolglos blieb. Das Finanzgericht entschied, dass die Zollschuld entstanden sei, da das Boot nicht als Beförderungsmittel verwendet wurde. Es ließ jedoch offen, ob Einfuhrumsatzsteuer entstanden sei, da die Dienstleistung an dem Boot nicht als Einfuhr betrachtet wurde. Das Hauptzollamt argumentierte, dass die Dienstleistung das Boot in den Wirtschaftskreislauf der Union gebracht habe, während der Kläger meinte, die Zollschuld sei durch Wiederausfuhr erloschen.

## Entscheidungsgründe

Der BFH legte dem EuGH folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:

Eingang in den Wirtschaftskreislauf: Gelangt ein Beförderungsmittel in den Wirtschaftskreislauf der Union, wenn es nicht als solches verwendet wird, aber eine Dienstleistung daran erbracht wird?

Verwendung im Sinne des Zollkodex: Ist eine Nicht-Unionsware verwendet, wenn an ihr im Zollgebiet der Union ausschließlich Wartungs- oder Reparaturarbeiten durchgeführt werden und sie anschließend wieder ausgeführt wird?

Hintergrund und rechtliche Überlegungen:

Zollschuld und Einfuhrumsatzsteuer: Die Zollschuld entstand, weil das Boot ohne Gestellung in die Union verbracht wurde. Die Frage ist, ob die Dienstleistung an dem Boot eine Einfuhr im Sinne der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) darstellt und ob das Boot dadurch in den Wirtschaftskreislauf der Union gelangt ist.

Verwendung und Veredelung: Der EuGH muss klären, ob die Wartungsarbeiten als Verwendung im Sinne des Art. 124 Abs. 1 Buchst. k UZK gelten, was das Erlöschen der Zollschuld verhindern würde. Der Begriff "Verwendung" könnte eine Nutzung umfassen, die über bewilligte Veredelungsvorgänge hinausgeht.

Relevanz der Dienstleistung: Die Entscheidung hängt davon ab, ob die Dienstleistung an dem Boot als ein mit Mehrwertsteuer belasteter Vorgang gilt, der das Boot in

den Wirtschaftskreislauf der Union bringt.

### Bitte beachten Sie:

Das BFH-Urteil schließt fast nahtlos an die vorhergehende Entscheidung des EuGH (C-125/24) an. Zunächst stellt sich zusätzlich noch die Frage, ob angesichts der Tatsache, dass das Segelboot wieder ausgeführt worden ist, die entstandene Zollschuld wieder erloschen ist. Der Steuerpflichtige hat nämlich sein in der Schweiz zugelassenes Segelboot von dort zwar ohne Gestellung und Anmeldung in die EU verbracht, um an dem Außenbordmotor fällige Service- und Wartungsarbeiten durchführen zu lassen, gleichwohl nach der Reparatur unstreitig wieder in die Schweiz ausgeführt. Be trachtet man den Vorgang also ohne Kenntnis der Zollvorschriften, stellt man sich die Frage, warum hier Zoll erhoben werden soll, wenn die Ware letztlich gar nicht in der EU bleiben sollte. Hier zeigt sich jedoch erneut die Formstrenge des Zollrechts, das zum Glück seit der Einführung des Unionszollkodexes etwas aufgeweicht worden ist. Hier kommt in der Vorlage jetzt der Art. 124 Abs. 1 Buchst. k UZK ins Spiel. Danach muss den Zollbehörden nachgewiesen werden, dass die Waren nicht verwendet oder verbraucht, sondern aus dem Zollgebiet der Union verbracht worden sind. Gemäß Art. 124 Abs. 6 UZK erlischt die Zollschuld allerdings nicht für Personen, die einen Täuschungsversuch unternommen haben, wofür der BFH allerdings keinen Anhaltspunkt sieht. Sein Problem besteht darin, dass eine im Sinne von Art. 124 Abs. 1 Buchst. k UZK schädliche Verwendung darin zu sehen sein könnte, dass die Reparatur- beziehungsweise Wartungsarbeiten an dem Segelboot außerhalb eines bewilligten Ver edelungsverkehrs durchgeführt wurden. Es bleibt zu hoffen, dass

das EuG hier zu einem Erlöschen der Zollschuld kommt.

Daneben betrifft die Vorlage des BFH auch das Verhältnis Zoll und EUSt. Die von § 21 Abs. 2 Halbsatz 1 UStG angeordnete Akzessorietät, also die Abhängigkeit einer EUSt-rechtlichen Rechtsfolge von der zollrechtlichen Rechtsfolge, findet nach dem EuGH die Grenze in den Vorgaben der MwStSystRL. So muss bei jeder entsprechenden Anwendung einer zollrechtlichen Norm auf die EUSt geprüft werden, ob die hierdurch eintretende Rechtsfolge gegen die MwStSystRL verstößt. Liegt ein solcher Verstoß vor, darf die zollrechtlich angeordnete Rechtsfolge nicht auf die EUSt übertragen werden. Dabei ist zudem noch zu berücksichtigen, dass die Entstehung der EUSt davon abhängig ist, dass die jeweilige Ware in den Wirtschaftskreislauf der EU eingehen muss (vgl. hierzu bereits EuGH-Urteil vom 10. Juli 2019, C-26/18). Ungeklärt ist allerdings, wann genau eine Ware in den Wirtschaftskreislauf eingeht. Insoweit möchte der BFH zur Rechtsfortbildung beitragen, weil er meint, dass das Segelboot nicht aktiv zur Ausführung einer Lieferung von Gegenständen oder einer Dienstleistung (zum Beispiel zur Personenbeförderung) verwendet worden sei, sondern lediglich an dem Segelboot eine steuerpflichtige Leistung ausgeführt wurde und dieses damit passiv geblieben sei. Insoweit dürfte auch das nunmehr zuständige Gericht der ersten Instanz (EuG) tatsächlich auch keinen Eingang in den Wirtschaftskreislauf der Union bejahen können (Az. beim EuG: T-383/25).

## Unentgeltliche Trocknung fremder Holzhackschnitzel

*BFH, Urteil vom 11. Dezember 2024, XI R 4/23*

Das BFH-Urteil betrifft die unentgeltliche Trocknung fremder Holzhackschnitzel zur Erlangung eines KWK-Bonus. Diese Trocknung ist nach dem BFH zwar nicht steuerbar, jedoch vorsteuerschädlich.

### Sachverhalt

Die Klägerin betreibt eine Biogasanlage mit einem Blockheizkraftwerk (BHKW) und erhielt für den eingespeisten Strom einen Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)-Bonus. Ein Teil der erzeugten Wärme wurde unentgeltlich zur Trocknung von Holzhackschnitzeln eines verbundenen Unternehmens verwendet, um den KWK-Bonus zu erhöhen. Das Finanzamt sah dies als unentgeltliche Wertabgabe und setzte die Umsatzsteuer entsprechend höher fest. Die Klägerin legte Einspruch ein, der abgelehnt wurde. Das Finanzgericht entschied zugunsten der Klägerin, dass die unentgeltliche Trocknung nicht steuerbar sei, da sie nicht für unternehmensfremde Zwecke erfolgte. Das Finanzamt legte Revision ein.

### Entscheidungsgründe

Der BFH hob die Entscheidung des FG auf und verwies den Fall zur erneuten Verhandlung zurück. Die Begründung umfasst folgende Punkte:

**Keine steuerbare unentgeltliche Wärmelieferung:** Die Trocknung der Holzhackschnitzel mit Wärme aus dem BHKW stellt keine unentgeltliche Zuwendung eines Gegenstands dar, da die Wärme nicht an das verbundene Unternehmen abgegeben, sondern von der Klägerin selbst genutzt wurde.

**Unentgeltliche sonstige Leistung:** Die Trocknung der Holzhackschnitzel ist eine unentgeltliche sonstige Leistung, die nicht

steuerbar ist, da sie aus unternehmerischen Gründen erfolgt ist, um den KWK-Bonus zu erhöhen.

**Vorsteuerabzug:** Der Vorsteuerabzug für die Anschaffung der Trocknungsanlage ist nicht zulässig, da die Anlage für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wurde. Der Vorsteuerabzug muss entsprechend § 15a UStG berichtet werden.

**Erforderliche Prüfung:** Das Finanzgericht muss prüfen, welche weiteren Vorsteuerbeträge mit der nicht wirtschaftlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen und wie diese auf die Gesamttätigkeit der Klägerin anzurechnen sind. Zudem ist eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs gemäß § 15a UStG erforderlich.

### Bitte beachten Sie:

Wenn man sich durch die sehr lange Entscheidung des BFH durchgekämpft hat, stellt man sich die Frage, wieso der BFH sich so viel Mühe gemacht hat, um die Problematik der unentgeltlichen Wertabgabe beim Streitfall so ausführlich abzuhandeln. Vielleicht hätte man tatsächlich zuerst mit den Erwägungen zum Vorsteuerabzug beginnen sollen. Zunächst hatte das Unternehmen im Streitfall ein BHKW gekauft und die erzeugte Wärme steuerpflichtig an ein Krankenhaus geliefert; insoweit war der Vorsteuerabzug unstreitig. Danach wurde ein Trocknungscontainer angeschafft, mit dem allerdings keine steuerpflichtigen Ausgangsumsätze erzielt wurden. Das FG Mecklenburg-Vorpommern (Urteil vom 27. Februar 2023, 2 K 352/20) meinte hierzu, die Klägerin habe bei Leistungsbezug der Container nicht beabsichtigt, diese ausschließlich für den nicht unternehmerischen Bereich zu nutzen. Die Wärmenutzung mittels der Container sei aus überwiegenden

unternehmerischen Gründen erfolgt, weil die Klägerin dadurch in den Genuss des erhöhten KWK-Bonus als höhere Vergütung für den eingespeisten Strom gekommen sei. Dies reichte dem BFH nachvollziehbar nicht aus, weil der Zweck einer Anschaffung von Trocknungscontainern in erster Linie die Trocknung von Holzhackschnitzeln gewesen sei, die hier allerdings unentgeltlich erfolgte. Damit fehlte es dem BFH an steuerpflichtigen Ausgangsumsätzen, weil die Erzielung eines höheren KWK-Bonus nur einen mittelbaren Veranlassungszusammenhang zwischen Ein- und Ausgangsumsatz herstelle.

Entfällt ein Vorsteuerabzug, sind die Ausführungen zur unentgeltlichen Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG überflüssig, weil die Vorschrift einen Vorsteuerabzug voraussetzt.

Die Dienstleistungsentnahme nach § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG fasst nicht nur Leistungen für den privaten Bedarf von Dritten, sondern auch Leistungen für den privaten Bedarf des Unternehmers selbst (vgl. EuGH-Urteil vom 11. Dezember 2008, C-371/07). Insofern kommt eine unentgeltliche Wertabgabe auch ohne vorherigen Vorsteuerabzug in Betracht (Birkenfeld in Birkenfeld/Wäger, Umsatzsteuer-Handbuch, § 24 Rz 170; Englisch in Tipke/Lang, Steuerrecht, 23. Aufl., § 17 Rz 155, 174; Heuermann in Sölch/Ringleb, Umsatzsteuer, § 3 Rz 655; Bunjes/Leonard, UStG, 18. Aufl., § 3 Rz 265). Gleichwohl war hier klar, dass die Trocknungsleistung nicht als unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG steuerbar war, weil es sich hier nicht um außerunternehmerische Zwecke handelte.

Es wäre im Streitfall also ratsam gewesen, die Anschaffung der Trocknungscontainer nicht nur mit

dem höheren KWK-Bonus in Verbindung zu bringen, sondern mit „echten“ steuerpflichtigen Trocknungsleistungen, wenn man den Vorsteuerabzug absichern möchte. Hier hat der BFH schließlich sogar noch darauf hingewiesen, dass der im Jahr vor dem Streitjahr geltend gemachte Vorsteuerabzug nach § 15a UStG berichtigt werden könnte. Möglicherweise wird dieser Umstand dann noch zu einer Klagerücknahme beim Finanzgericht führen.

#### **Aufteilung eines Gesamtentgelts in der Systemgastronomie BFH, Urteil vom 22. Januar 2025, XI R 19/23**

Das Urteil betrifft die Aufteilung eines Gesamtentgelts in der Systemgastronomie bei Spar-Menüs zum Mitnehmen.

#### **Sachverhalt**

Der Kläger, Organträger von zwei GmbHs, betrieb Schnellrestaurants und verkaufte Spar-Menüs, bestehend aus Getränken und Speisen, zum Mitnehmen. Diese Menüs wurden zu einem einheitlichen Gesamtpreis angeboten, der sowohl dem ermäßigten als auch dem Regelsteuersatz unterlag. Der Kläger verwendete die "Food-and-Paper"-Methode (F&P-Methode) zur Aufteilung des Gesamtpreises auf die einzelnen Bestandteile. Diese Methode basiert auf dem Verhältnis der Wareneinsatzanteile. Nach einer Außenprüfung im Jahr 2018 stellte das Finanzamt fest, dass die Bemessungsgrundlage nach dem Verhältnis der Einzelverkaufspreise erfolgen sollte, da die F&P-Methode nicht zu sachgerechten Ergebnissen führte. Der Einspruch des Klägers gegen die Änderungsbescheide blieb erfolglos,

und das Finanzgericht gab der Klage statt. Das Finanzamt legte Revision ein.

#### **Entscheidungsgründe**

Der BFH hob die Entscheidung des Finanzgerichts auf und wies die Klage ab. Die Begründung umfasst folgende Punkte:

**Selbstständige Lieferungen:** Die Ausgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen stelle zwei separate Lieferungen dar, die jeweils eigenständig zu betrachten seien. Dies entspreche der Möglichkeit des Kunden, Speisen und Getränke getrennt zu erwerben.

**Aufteilungsmethoden:** Die erforderliche Aufteilung müsse nicht immer nach (gegebenenfalls fiktiven) Einzelverkaufspreisen (Marktwertmethode) erfolgen. Ausnahmen hiervon seien möglich.

Zwar sei zur Aufteilung des Entgelts die "einfachstmögliche" Berechnungs- oder Bewertungsmethode zu verwenden. Als einfachstmögliche Methode sieht der BFH dabei die Aufteilung nach Marktwerten beziehungsweise Einzelverkaufspreisen an.

Dem FG und dem Kläger sei aber zuzugeben, dass weder der EuGH noch der BFH oder der ÖVwGH Ausnahmen hiervon generell ausschließen. Der BFH habe dies ausdrücklich offengelassen und der ÖVwGH sie für möglich gehalten, wenn eine Aufteilung nach Marktwerten nicht sachgerecht sei. Als Beispiel für eine solche Situation kommt nach Auffassung des Generalanwalts Léger der von ihm gebildete Fall in Betracht, dass ein Unternehmer für den betreffenden Besteuerungszeitraum seine Pauschalpreise systematisch in der Weise festgesetzt hat,

dass auf jeden von ihm getragenen Kostenbestandteil eine feste Gewinnspanne erzielt wird.

Auch die Finanzverwaltung lasse in Abschn. 10.1. Abs. 11 Satz 5 UStAE andere Aufteilungsmethoden wie das Verhältnis des Wareneinsatzes zu, sofern diese gleich einfach sind und zu sachgerechten Ergebnissen führen. Aus einem nicht veröffentlichten, gerichtsbekannten BMF-Schreiben vom 1. Dezember 2017 ergebe sich sogar, dass die Umsatzsteuer-Referatsleiter bei der Abstimmung über das BMF-Schreiben vom 28. November 2013 ursprünglich davon ausgegangen sind, dass die F&P-Methode eine Aufteilungsmethode nach dem Verhältnis des Wareneinsatzes in diesem Sinne sei, da der Wareneinsatz durch exakt festgelegte Rezepturen ganz konkret einzelnen Produkten zugeordnet werden könne.

Vor diesem Hintergrund geht der BFH davon aus, dass es bei der Lieferung von mehreren Gegenständen zu einem Gesamtverkaufspreis zulässige Ausnahmen von der Aufteilung nach Einzelverkaufspreisen geben kann. Notwendige Voraussetzung hierfür sei aber jedenfalls, dass die angewandte Methode zumindest ebenso sachgerecht sei wie die grundsätzlich vorzunehmende Aufteilung nach Einzelverkaufspreisen.

Die vom ÖVwGH in diesem Zusammenhang geäußerten Bedenken im Hinblick auf die Erkennbarkeit der Aufteilung für den Verbraucher teile der BFH insoweit nicht, wenn in den (Kleinbetrag-)Rechnungen die Aufteilung des Entgelts erfolge und der Kunde sie daher bei Erwerb

anhand der Rechnung auf einen Blick erkennen könne.

F&P-Methode vorliegend nicht sachgerecht: Die F&P-Methode führe zu einer ungenauen Preisaufteilung, bei der der anteilige Verkaufspreis eines Produkts höher sein könne als der Einzelverkaufspreis. Dies widerspreche der wirtschaftlichen Realität und sei nicht sachgerecht.

Erforderliche Kappung: Eine sachgerechte Methode müsse sicherstellen, dass der anteilige Preis eines Produkts nicht den Einzelverkaufspreis übersteigt. Die F&P-Methode versäumte dies, was zu einer fehlerhaften Preisstruktur führte.

Berücksichtigung der wirtschaftlichen Realität: Die Methode müsse die tatsächlichen Kosten und die Struktur des Angebots berücksichtigen. Die F&P-Methode versage in der Berücksichtigung von Preisänderungen und Lagerbeständen, was zu weiteren Ungenauigkeiten führe.

Rechtmäßigkeit der Bescheide: Da die vom Finanzamt angewandte Methode (Einzelverkaufspreise) sachgerecht sei und keine Fehler vorlägen, seien die angefochtenen Umsatzsteuerbescheide rechtmäßig.

#### **Bitte beachten Sie:**

Der BFH hat mit seinem Urteil ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Unternehmer nicht immer die einfachstmögliche Methode anwenden muss. Der Unternehmer hat vielmehr bei der Wahl seiner Aufteilungsmethode einen gewissen Spielraum, sofern die von ihm angewandte Methode zu einem sachgerechten Ergebnis führt. Eine Aufteilung anhand der Einstandspreise hält der BFH dann nicht für sachgerecht, wenn

der danach ermittelte Verhältnispreis eines Produkts im Menü über dem Einzelverkaufspreis des Produkts liegt. Mit einem zweiten Urteil vom gleichen Tag (BFH vom 22. Januar 2025, XI R 22/22) hat der BFH festgestellt, dass auch die von der Klägerin in diesem Fall durchgeführte Modifikation der Wareneinstandsmethode nicht zu einer sachgerechten Aufteilung führe. Die Entscheidung des BFH dürfte nicht nur Auswirkungen auf Umsätze in der Systemgastronomie haben, sondern kann grundsätzlich auch andere Kombiangebote, die zu einen Gesamtpreis angeboten werden und für die verschiedene Steuersätze gelten bzw. die auf steuerfreie und steuerpflichtige Komponenten aufgeteilt werden müssen, betreffen.

#### **Umsatzsteuerpflicht der Schutzmaskenpauschale**

*BFH, Urteil vom 6. Februar 2025, V R 24/23*

Das Urteil bestätigt die Umsatzsteuerpflicht der Schutzmaskenpauschale.

#### **Sachverhalt**

Der Kläger, eine Apotheke, gab im Zeitraum vom 15. Dezember 2020 bis zum 6. Januar 2021 Schutzmasken an anspruchsberechtigte Personen gemäß der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung (SchutzmV) aus. Der Nacht- und Notdienstfonds des Deutschen Apothekerverbandes e.V. stellte am 18. Dezember 2020 einen Auszahlungsbescheid aus, der eine Pauschale für die Abgabe der Masken festlegte. Diese Pauschale enthielt einen Umsatzsteueranteil. Der Kläger widersprach dem Steuerausweis und beantragte beim Finanzamt die Änderung der Umsatzsteuervoranmeldung, da er keinen steuerbaren

Umsatz sah. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab, und auch die Klage des Klägers vor dem Finanzgericht wurde abgewiesen. Der Kläger argumentierte, dass die Pauschale ein nicht steuerbarer Zuschuss sei, da sie unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Masken gezahlt wurde.

#### **Entscheidungsgründe**

Der BFH wies die Revision des Klägers zurück und bestätigte die Umsatzsteuerpflicht der Schutzmaskenpauschale. Die Entscheidung basiert auf folgenden Überlegungen:

**Rechtsverhältnis und Leistungsaustausch:** Die Abgabe von Schutzmasken durch Apotheken an anspruchsberechtigte Personen stelle eine steuerbare Lieferung dar. Die Schutzmaskenpauschale, die Apotheken für diese Abgabe erhalten, sei als Entgelt eines Dritten zu betrachten. Es bestehe ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Leistung (Abgabe der Masken) und dem Entgelt (Schutzmaskenpauschale).

**Entgeltlichkeit der Leistung:** Die Pauschale wurde für die Abgabe von Schutzmasken gezahlt und nicht als allgemeiner Zuschuss. Der Auszahlungsbescheid und die Regelungen der SchutzmV zeigen, dass die Zahlung der Pauschale direkt mit der Leistung der Apotheken verbunden ist.

**Unmittelbarer Zusammenhang:** Der BFH stellte klar, dass die Entgeltlichkeit nicht durch die Pauschalierung der Zahlung aufgehoben wird. Auch wenn die Pauschale unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der abgegebenen Masken gezahlt wurde, bleibt der unmittelbare

Zusammenhang zwischen Leistung und Entgelt bestehen.

Steuerrechtliche Bewertung: Die Schutzmaskenpauschale sei nicht als "echter" Zuschuss zu betrachten, da sie nicht aus gesundheitspolitischen Gründen gewährt wurde, sondern um die schnelle Versorgung von vulnerablen Personen sicherzustellen und die Apotheken für ihre Leistung zu vergüten.

**Bitte beachten Sie:**

Insgesamt bestätigte der BFH, dass die Schutzmaskenpauschale der Umsatzsteuer unterliegt, da sie als Entgelt für die erbrachte Leistung der Apotheken zu betrachten ist. Die Entscheidung des Finanzgerichts wurde als im Ergebnis richtig angesehen, obwohl es in einem Punkt fehlerhaft war, nämlich der Annahme, dass die Lieferung an die gesetzliche Krankenversicherung und damit an die Bundesrepublik Deutschland erfolgt sei.

Die Grundsätze dieses Schreibens sind ab dem 20. Juli 2025 anzuwenden.

Handlung zur Gründung der Gesellschaft darstellte und sie daher zum Vorsteuerabzug berechtigt sei.

**Bitte beachten Sie:**

Schriftliche oder telefonische Anfragen zur Bestätigung von ausländischen USt-IdNrn. werden ab dem Stichtag 20. Juli 2025 nicht mehr akzeptiert. Bei Anfragen zu einzelnen USt-IdNrn. ist der Nachweis der durchgeführten qualifizierten Bestätigungsanfrage durch die Aufbewahrung eines Ausdrucks oder die Übernahme des vom BZSt übermittelten Ergebnisses in einem allgemein üblichen Format oder als Screenshot in das System des Unternehmens zu führen.

**Entscheidungsgründe**

Die Klage der GmbH sei begründet; ihr stünde ein Vorsteuerabzug nach § 15 UStG bei dem PKW zu.

Nach Auffassung des FG stehe der Gesellschafterin A aus dem Erwerb des PKW kein Vorsteuerabzug zu. Die A selbst sei nicht Unternehmerin im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG gewesen. Der Senat gehe davon aus, dass die Gesellschafterin A auch durch den Erwerb des PKW und dessen Sacheinlage im Zusammenhang mit der Gründung der Klägerin nicht unternehmerisch tätig geworden sei, da es sich vorliegend nur um einen einzigen Vermögensgegenstand gehandelt habe und keine Nachhaltigkeit der Einnahmeverzielung vorliege. Insofern unterscheide sich der Streitfall aus Sicht des Senates auch bereits von dem Sachverhalt, der dem EuGH-Urteil vom 29. April 2004 C-137/02 Faxworld (HFR 2004, 708) und der Nachfolgeentscheidung des BFH vom 15. Juli 2004 V R 84/99 (BFHE 207, 67, BStBl II 2005, 155) zugrunde gelegen habe, da dort mehrere von der Vorgründungsgesellschaft erworbene Gegenstände auf die neu gegründete Kapitalgesellschaft übertragen worden seien.

**NEUES VON DEN FG**

**Vorsteuerabzug bei Sachgründung einer GmbH**  
*FG Niedersachsen, Urteil vom 3. April 2025, 5 K 111/24, Revision eingeleitet; Az. des BFH: XI R 13/25*

Das Urteil betrifft den Vorsteuerabzug bei Sachgründung einer GmbH durch Sacheinlage eines PKW.

**Sachverhalt**

Die Klägerin, eine GmbH, wurde von Frau A gegründet, die einen PKW als Sacheinlage in die Gesellschaft einbrachte. Der PKW wurde am 7. Mai 2021 von Frau A erworben, und die Rechnung war auf sie adressiert. Die GmbH nutzte den PKW für ihre wirtschaftliche Tätigkeit. Das Finanzamt versagte der GmbH den Vorsteuerabzug, da die Rechnung nicht auf die GmbH lautete. Die Klägerin legte Einspruch ein, argumentierend, dass der Erwerb des PKW eine vorbereitende

Würde man demgegenüber davon ausgehen, dass auch die entgeltliche Übertragung nur des einen PKW im Rahmen der Sacheinlage am 7. Mai 2021 die Unternehmer-eigenschaft der Gesellschafterin A begründet hätte, so hätte damit jedenfalls eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung im Ganzen

**NEUES VOM BMF****Bestätigung einer ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**

*BMF, Schreiben vom 6. Juni 2025 – III C 5 - S 7427-d/00014/001/002*

Abschnitt 18e.1 UStAE wird laut BMF geändert. Es wird geregelt, dass Anfragen zur Bestätigung ausländischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummern nach § 18e UStG ausschließlich über die vom BZSt im Internet bereitgestellte Online-Abfrage durchgeführt werden können.

vorgelegen. Die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer (§ 1 Abs. 1a Satz 1 UStG). Voraussetzung für eine solche Geschäftsveräußerung ist gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 UStG, dass ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebbracht wird. Eine Geschäftsveräußerung könne auch bei Übereignung nur eines Gegenstandes erfüllt sein, wenn dieser Gegenstand die unternehmerische Tätigkeit ausmache (vgl. BFH-Urteil vom 24. Februar 2021 XI R 8/19, BFHE 272, 536, BStBl II 2022, 34, m. w. N.). Nach Auffassung des FG wäre dann die A aus dem Erwerb des PKW ebenfalls nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt gewesen.

Zur Wahrung der Neutralität der Mehrwertsteuer sei danach der Klägerin der streitgegenständliche Vorsteuerabzug zu gewähren, auch wenn die Klägerin letztlich erst durch die Sachgründung durch Erbringung der gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Sacheinlage in Form des PKW errichtet wurde. Insofern habe im Streitfall umsatzsteuerlich eine personenübergreifende Zurechnung in der Unternehmensgründungsphase zu erfolgen.

Der Berechtigung der Klägerin zum Vorsteuerabzug stehe auch nicht entgegen, dass die Rechnung vom 7. Mai 2021 über den PKW an A unter der Geschäftsanchrift der Klägerin bzw. der Vorgesellschaft adressiert gewesen sei.

Der EuGH habe das im Urteil vom 1. März 2012 C-280/10 Polski Trawertyn (HFR 2012, 461) als rein formalen Mangel gewertet, der nicht zum Ausschluss des Vorsteuerabzugs führe, weil dessen materielle Voraussetzungen erfüllt seien. Nach Auffassung des FG sei diese Argumentation des EuGH im Urteil vom 1. März 2012 C-280/10 Polski Trawertyn (HFR 2012, 461) auf den vorliegenden Streitfall übertragbar. Überdies sei zu berücksichtigen, dass die Rechnung an die Geschäftsa-dresse der Klägerin bzw. der Vorgesellschaft gestellt und nicht an die private Wohnanschrift der Gesellschafterin A und dass der Gesellschafterin A insofern aus den vorstehend dargestellten Gründen selbst kein Vorsteuerabzug zugestanden habe.

#### **Bitte beachten Sie:**

Für die Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts spielte (aus der deutschen Rechtsprechung) insbesondere das BFH-Urteil vom 11. November 2015 V R 8/15 eine größere Rolle. In diesem Fall war nach der Auffassung des BFH eine Einzelperson bei (gescheiterter) Gründung einer Ein-Mann-Kapitalgesellschaft nicht mit einer Vorgründungsgesellschaft vergleichbar und daher nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Aus der BFH-Entscheidung ergab sich, dass im Stadium vor der Gründung einer GmbH eine natürliche Person und die spätere GmbH immer unterschiedliche Steuersubjekte sind und dies einen Gegensatz zum Stadium der Vorgründungsgesellschaft bildet. Der Vorsteuerabzug ist nach Errichtung der Vorgesellschaft (Abschluss des notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrages bis zur Eintragung in das Handelsregister) grundsätzlich weniger

problematisch, weil zwischen Vorgesellschaft und späterer Kapitalgesellschaft eine Identität besteht. Eine Rechnung an die Vor-GmbH (auch GmbH in Gründung, kurz i.G.) ist daher für den Vorsteuerabzug unproblematisch.

Bezüge an die Vorgründungsgesellschaft, also vor Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, sind daher in jedem Einzelfall genauer zu beleuchten. Gegenstände müssen auf die spätere Gesellschaft übertragen werden und der Einkauf von Dienstleistungen ist nach dem o.g. BFH-Urteil besonders problematisch, weil sie durch die den Gesellschafter bzw. die Vorgründungsgesellschaft schon verbraucht bzw. genutzt sein können. Bei Beratungsleistungen (Dienstleistungen) empfiehlt es sich daher, bereits bei Abschluss des Dienstleistungsvertrages die Möglichkeit einer anschließenden Vertragsübernahme durch die später gegründete Gesellschaft zu prüfen, sodass eine Abrechnung der Beratungsleistung als Dauerleistung nicht mehr gegenüber der Vorgründungsgesellschaft zu erfolgen hat.

Beim Niedersächsischen Finanzgericht stritten die Beteiligten um den Vorsteuerabzug für den Erwerb eines im Rahmen der Sachgründung der Klägerin (GmbH) durch eine Gesellschafterin eingelegten PKW, den diese erworben hatte und bei der Klägerin eingebracht hatte.

Das Finanzgericht meinte nun, da die Gesellschafterin nicht zum Vorsteuerabzug für den PKW berechtigt gewesen sei, müsse der Vorsteuerabzug aus Neutralitätsgründen der Klägerin (GmbH) zu stehen. Die Frage ist allerdings, ob man aus den EuGH-Urteilen (vom 29. April 2004 C-137/02, Faxworld; vom 1. März 2012, C-280/10, Polski Trawertyn; und vom 13. März 2014 C-204/13,

Malburg) tatsächlich den Schluss ziehen kann, dass der späteren Gesellschaft der Vorsteuerabzug zustehe oder ob nicht vielmehr der Vorsteuerabzug der Gesellschafterin selbst ermöglicht werde, wenn man die Unternehmereigenschaft im Hinblick auf den schon zwecks Erbringung von Sacheinlagen erworbenen PKW begründen würde. Diese Sichtweise würde dann auch mit der vorliegenden Rechnung übereinstimmen, die an die Gesellschafterin selbst gerichtet war. Dann käme allerdings ein Vorsteuerabzug der Gesellschaft, wie es das FG meint, nur in Betracht, wenn die Gesellschafterin der Gesellschaft eine Rechnung gestellt hätte.

Hier ist für die Praxis der maßgebende Abschn. 15.2b Abs. 4 Satz 1 bis 4 UStAE (vgl. hierzu: BMF-Schreiben vom 12. April 2022, BStBl. I 2022, 650) hilfreich, der wie folgt lautet:

„Ein Gesellschafter oder eine zur Gründung einer Kapitalgesellschaft errichtete Personengesellschaft (sog. Vorgründungsgesellschaft), der bzw. die nach Gründung der Kapitalgesellschaft die bezogenen Leistungen in einem Akt gegen Entgelt an diese veräußert und andere Ausgangsumsätze von vornherein nicht beabsichtigt hatte, ist unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG zum Abzug der Vorsteuer für den Bezug von Dienstleistungen und Gegenständen ungeachtet dessen berechtigt, dass die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung nach § 1 Abs. 1a UStG nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Maßgebend sind insoweit die beabsichtigten Umsätze der Kapitalgesellschaft (vgl. BFH-Urteil vom 15.07.2004 - V R 84/99, BStBl 2005 II S. 155). Erfolgt die Übertragung außerhalb einer entgeltlichen Leistung, kann dem Gesellschafter bzw. der Vorgründungsgesellschaft unter den

übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG der Vorsteuerabzug aus einer bezogenen Leistung zu stehen, wenn es sich aus Sicht der (geplanten) Gesellschaft um einen Investitionsumsatz handelt und soweit die beabsichtigte Tätigkeit der Gesellschaft einen Vorsteuerabzug nicht ausschließt. Unter den Begriff des Investitionsumsatzes fallen dabei bezogene Lieferungen oder sonstige Leistungen, die der Gesellschafter (bzw. die Vorgründungsgesellschaft) tatsächlich an die Gesellschaft überträgt und die von dieser für ihre wirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden.“.

### Zahlung für die Eingehung eines Vertrags mit einer Geldverbindlichkeit

*FG Münster, Urteil vom 11. März 2025, 15 K 3303/20 U; Revision eingelegt; Az. des BFH: V R 5/25*

Verpflichtet sich der Unternehmer gegen Entgelt, einen Dienstleistungsvertrag einzugehen, bei dem er im Wesentlichen zu Geldzahlung verpflichtet ist, ist die Leistung nach § 4 Nr. 8 Buchst. g UStG umsatzsteuerfrei (Anschluss an BFH-Urteil vom 30. November 2016 - V R 18/16).

### Sachverhalt

Die Klägerin, eine Genossenschaftsbank, erhielt im Rahmen der Migration ihres IT-Systems von einem Dienstleister eine Kompensationszahlung. Diese Zahlung erfolgte während der Umstellung vom alten Kernbanksystem "aa" auf das neue System "bb". Die Migration war notwendig, da das alte System nicht weiter betreut wurde. Die Kompensationszahlung sollte die Aufwendungen der Bank während der Umstellungsphase ausgleichen. Die

Frage ist, ob diese Zahlung als Teil eines Leistungsaustauschs der Umsatzsteuer unterliegt.

### Entscheidungsgründe

Kein steuerbarer Leistungsaustausch: Die Mitwirkungshandlungen der Klägerin während der Migration seien keine steuerbaren Leistungen. Sie stellen keine verbrauchsfähigen Vorteile für den Dienstleister dar, sondern seien notwendige Beistellungen zur Durchführung der Migration.

Es fehle ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Kompensationszahlung und den Mitwirkungshandlungen. Die Zahlung war nicht an die Erbringung dieser Leistungen gekoppelt, sondern diente der Einführung des neuen Systems.

Keine Entgeltminderung: Die Kompensationszahlung sei keine Minderung des Entgelts für die Nutzung des neuen Kernbanksystems "bb". Es gebe keine vertragliche oder zeitliche Verbindung zwischen der Zahlung und den monatlichen Abrechnungen für die IT-Dienstleistungen.

Die Zahlung erfolge unabhängig von der tatsächlichen Einführung des neuen Systems und war nicht als Entgeltminderung konzipiert.

Steuerfreie Leistung: Die Kompensationszahlung sei als Entgelt für die Eingehung des Servicevertrags steuerfrei gemäß § 4 Nr. 8 Buchst. g) UStG. Die Zahlung diente dazu, die Klägerin zum Abschluss des Servicevertrags zu bewegen, was dem Dienstleister wirtschaftliche Planungssicherheit brachte.

Die Verpflichtung der Klägerin, den Servicevertrag einzugehen und die vereinbarten Leistungen

zu bezahlen, stelle eine steuerfreie Geldverbindlichkeit dar.

#### **Bitte beachten Sie:**

Die Klage der Klägerin ist begründet, da die Kompensationszahlung nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sie ist weder Teil eines steuerbaren Leistungsaustauschs noch eine Entgeltminderung, sondern eine steuerfreie Leistung im Rahmen der Eingehung des Servicevertrags. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt.

#### **SONSTIGES**

##### **Kündigung eines Leasingvertrags**

*OLG Stuttgart, Urteil vom 25. März 2025 – 6 U 110/24*

Das Urteil des OLG Stuttgart betrifft die Abgrenzung von Leistungsaustausch und nicht steuerbarem Schadensersatz.

##### **Sachverhalt**

Ein Leasingvertrag über eine landwirtschaftliche Maschine, ein sogenanntes Maisgebiss, wurde zwischen der Klägerin und dem Beklagten geschlossen. Der Vertrag begann am 1. Juni 2023 und sollte 60 Monate laufen, mit einer monatlichen Leasingrate von 2.496,62 Euro brutto. Die Klägerin kündigte den Vertrag außerordentlich am 29. Januar 2024 wegen Zahlungsverzugs des Beklagten und forderte die Zahlung ausstehender Raten und weiterer Kosten. Der Beklagte bestreit die Kündigung und die Höhe der Forderung, insbesondere die Berechnung der Umsatzsteuer auf die ausstehenden Raten.

##### **Entscheidungsgründe**

**Schadensersatz ohne Umsatzsteuer:** Nach der außerordentlichen Kündigung schulde der Leasingnehmer Schadensersatz für die ausstehenden Leasingraten, jedoch ohne Umsatzsteuer. Dies basiere auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die besagte, dass Schadensersatzleistungen nach einer Kündigung keinen steuerbaren Leistungsaustausch darstellen und daher nicht der Umsatzsteuer unterliegen (siehe auch Abschnitt 1.3 (17) UStAE).

**Reduzierung der Forderung:** Aufgrund der fehlenden Umsatzsteuerpflicht auf die Schadensersatzraten reduziert sich die Forderung der Klägerin um 24.928,76 Euro, sodass der Beklagte 146.235,96 Euro zu zahlen hat.

#### **Bitte beachten Sie:**

Die Berufung des Beklagten war in der Sache begründet, soweit sie die Umsatzsteuerpflicht auf die Schadensersatzraten betraf. Die Klägerin kann nach dem OLG die ausstehenden Raten als Schadensersatz ohne Umsatzsteuer verlangen, da kein steuerbarer Leistungsaustausch vorliegt. Das Urteil widerspricht dem EuGH-Urteil vom 28. November 2024 – Rs. C-622/23 – rhtb (siehe VAT Newsletter Dezember 2024 / Januar 2025).



#### **Jetzt reinhören: Umsatzsteuer-Podcast „VAT to go“ – Folge 9 – Umsatzsteuer bei Schadenersatzzahlungen**

Ob und wann bei Schadenersatzzahlungen Umsatzsteuer anfällt, ist oft ein strittiges Thema. Das zeigen zahlreiche Urteile verschiedener Gerichte zu diesem Sachverhalt. In der aktuellen Folge des „VAT to go“-Podcasts erörtern Kathrin Feil, Head of Indirect Tax bei KPMG, und Rainer Weymüller, ehemaliger Vorsitzender Richter am Finanzgericht München und Umsatzsteuer-Experte, wie die Gerichte ihre Urteile begründen, welche Regelungen es im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) gibt und was die Definition von „Leistungsaustausch“ mit der Entscheidung zu tun hat, ob bei Schadenersatzzahlungen Umsatzsteuer fällig wird oder nicht. Jetzt anhören: [VAT to go – der Umsatzsteuer-Podcast: Folge 9 - Umsatzsteuer bei Schadenersatzzahlungen – wann fällt sie an? - KPMG on air | Podcast on Spotify](#)

## AUS ALLER WELT

### TaxNewsFlash Indirect Tax KPMG-Beiträge zu indirekten Steuern aus aller Welt

Die nachfolgenden und weitere Beiträge finden Sie [hier](#).

11 Jun – Nigeria: E-invoicing expected to begin in July 2025

10 Jun – Poland: Additional guidance on e-invoicing system

20 May – Czech Republic: Draft guidance on calculating floor area for VAT purposes

19 May – Oman: Proposed e-invoicing implementation from third quarter of 2026

15 May – Albania: Tax authorities enforcing nonresident VAT digital services rules

13 May – Denmark: VAT-registered entities subject to new digital bookkeeping requirements as of January 1, 2026

12 May – Philippines: Guidance on application of VAT on cross-border digital services rules

9 May – Chile: Guidance on new VAT marketplace rules and low-value goods

von Grundbegriffen wie „Steuerbarkeit“ und „Steuerpflicht“ kennen, vertiefen Ihre Kenntnisse zur Umsatzsteuer im internationalen Warenverkehr und behandeln weitere umsatzsteuerliche Aspekte, wie die Einordnung sonstiger Leistungen und das Recht auf Vorsteuerabzug sowie die korrekte Rechnungsstellung.

Jetzt anmelden und zeit- und ortsunabhängig als Webcast-on-Demand anschauen – im Paket mit allen drei Teilen oder einzeln [hier](#) buchbar.

## VERANSTALTUNGEN

### Grundlagen der Umsatzsteuer

Bringen Sie Ihr Wissen zur Umsatzsteuer auf den neusten Stand – mit unserer dreiteiligen Schulungsreihe „Grundlagen der Umsatzsteuer“ – praxisnah und anschaulich.

Mit unseren Expert:innen Michaela Neumeyer, Bastian Liegmann und Christian Wotjak lernen Sie die Funktionsweise des Umsatzsteuersystems und die Bedeutung

## Kontakte

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungs-  
gesellschaft

Leiter Indirect Tax Services  
**Kathrin Feil**  
München  
T +49 89 9282-1555  
[kfeil@kpmg.com](mailto:kfeil@kpmg.com)

Berlin  
**Dr. Bastian Liegmann**  
T +49 30 2068-2160  
[bliegmann@kpmg.com](mailto:bliegmann@kpmg.com)

Bielefeld  
**Linda Barth**  
T +49 5219631-1035  
[lindabartha@kpmg.com](mailto:lindabartha@kpmg.com)

Düsseldorf  
**Olaf Beckmann\***  
T +49 211 475-7343  
[olafbeckmann@kpmg.com](mailto:olafbeckmann@kpmg.com)

**Thorsten Glaubitz**  
T +49 211 475-6558  
[tglaubitz@kpmg.com](mailto:tglaubitz@kpmg.com)

**Franz Kirch**  
T +49 211 475-8694  
[franzkirch@kpmg.com](mailto:franzkirch@kpmg.com)

Frankfurt am Main  
**Prof. Dr. Gerhard Janott**  
T +49 69 9587-3330  
[gjanott@kpmg.com](mailto:gjanott@kpmg.com)

**Wendy Rodewald**  
T +49 69 9587-3011  
[wrodewald@kpmg.com](mailto:wrodewald@kpmg.com)

**Dr. Karsten Schuck**  
T +49 69 9587-2819  
[kschuck@kpmg.com](mailto:kschuck@kpmg.com)

Hamburg  
**Gregor Dzieyk**  
T +49 40 32015-5843  
[gdzieyk@kpmg.com](mailto:gdzieyk@kpmg.com)

**Antje Müller**  
T +49 40 32015-5792  
[amueller@kpmg.com](mailto:amueller@kpmg.com)

Hannover  
**Michaela Neumeyer**  
T +49 511 8509-5061  
[mneumeyer@kpmg.com](mailto:mneumeyer@kpmg.com)

Köln  
**Peter Schalk**  
T +49 221 2073-1844  
[pschalk@kpmg.com](mailto:pschalk@kpmg.com)

Leipzig  
**Christian Wotjak**  
T +49 341-5660-701  
[cwotjak@kpmg.com](mailto:cwotjak@kpmg.com)

München  
**Christopher-Ulrich Böcker**  
T +49 89 9282-4965  
[cboecker@kpmg.com](mailto:cboecker@kpmg.com)

**Stephan Freismuth\***  
T +49 89 9282-6050  
[sfreismuth@kpmg.com](mailto:sfreismuth@kpmg.com)

**Kathrin Feil**  
T +49 89 9282-1555  
[kfeil@kpmg.com](mailto:kfeil@kpmg.com)

**Mario Urso\***  
T +49 89 9282-1998  
[murso@kpmg.com](mailto:murso@kpmg.com)

Münster  
**Jonathan Eßer\***  
T +49 25159684-8983  
[jonathanesser@kpmg.com](mailto:jonathanesser@kpmg.com)

Nürnberg  
**Dr. Oliver Buttenhauser**  
T +49 911 5973-3176  
[obuttenhauser@kpmg.com](mailto:obuttenhauser@kpmg.com)

Stuttgart  
**Dr. Stefan Böhler**  
T +49 711 9060-41184  
[sboehler@kpmg.com](mailto:sboehler@kpmg.com)

**Niklas Sattler**  
T +49 711-9060-41196  
[nsattler@kpmg.com](mailto:nsattler@kpmg.com)

### Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der [Website](#) von KPMG International\*\* finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den [Tax-NewsFlash Indirect Tax](#) und den [TaxNewsFlash Trade & Customs](#) bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

### Unsere Website / LinkedIn

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere [Website](#) sowie unsere [LinkedIn-Seite Indirect Tax Services](#).

\* Trade & Customs

\*\* Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

### Impressum

Herausgeber

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
THE SQAIRE, Am Flughafen  
60549 Frankfurt am Main

Redaktion



**Dr. Oliver Buttenhauser**  
(V.i.S.d.P.)  
T +49 911 5973-3176  
[obuttenhauser@kpmg.com](mailto:obuttenhauser@kpmg.com)



**Rainer Weymüller**  
Of-Counsel



**Christoph Jünger**  
T +49 69 9587-2036  
[cjuenger@kpmg.com](mailto:cjuenger@kpmg.com)

### VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich [hier](#) (VAT Newsletter) und [hier](#) (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.